

Sitzung vom 19. April 2016

Beschl. Nr. **2016-103**

B5.1 Bürgerrechtsgesuche und Aufnahmen in Adliswil
B5.1.1 Allgemeine und komplexe Akten, Grundsätze, Verfahren
Teilrevision Bürgerrechtsverordnung Stadt Adliswil

Ausgangslage

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus der Einbürgerungsreferentin, Stadträtin Susy Senn, und den Einbürgerungsreferenten, den Stadträten Renato Günthardt und Farid Zeroual sowie einem Vertreter der Einbürgerungskommission des Grossen Gemeinderats, Gemeinderat Christoph Schwager, haben Änderungen an der Bürgerrechtsverordnung der Stadt Adliswil zusammengetragen. Berücksichtigt wurden dabei notwendige Anpassungen an übergeordnetes Recht, Verbesserungen zur Verständlichkeit sowie den Änderungsbedarf bei der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Anspruch und bezüglich Behandlung hängiger Gesuche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Bestimmungen im kommunalen Bürgerrecht.

Erwägungen

Bei Ausländerinnen und Ausländern mit Geburtsort im Ausland können die Gemeinden u.a. an die wirtschaftlichen Verhältnisse strengere Anforderungen stellen (BüV, § 22 Abs. 2).

Neben den heute bereits geltenden Anforderungen für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Adliswil, gelten künftig für Personen ohne Anspruch diese zusätzlichen Ablehnungskriterien:

- Sofern die gesuchstellende Person während den letzten 3 Jahren vor Gesuchstellung wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hat (Art. 8 lit. b).
- Sofern bei minderjährigen Gesuchstellern, die Eltern zum Zeitpunkt der Gesuchstellung wirtschaftliche Sozialleistungen beziehen und sich wirtschaftlich selbst nicht zu erhalten vermögen (Art. 8 lit. e).

Hängige Gesuche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Bestimmungen im kommunalen Bürgerrecht, werden nach neuem Recht beurteilt (Art. 9 Ziff. 1).

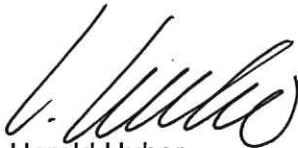
An verschiedenen Stellen in der Bürgerrechtsverordnung werden einzelne Begriffe an den heutigen Sprachgebrauch bzw. an das übergeordnete Recht angepasst.

Auf Antrag der Einbürgerungsreferentin Susy Senn und den Einbürgerungsreferenten Renato Günthardt und Farid Zeroual fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 32 Ziff. 10 und Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadt Adliswil beschliesst die Teilrevision der Bürgerrechtsverordnung vom 3. Februar 1993 gemäss Entwurf vom 7. April 2016.
- 2 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Die Teilrevision der Bürgerrechtsverordnung vom 3. Februar 1993 wird gemäss Entwurf vom 7. April 2016 erlassen.
 - 2.2 Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.
 - 2.3 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Einbürgerungskommission
 - 4.3 Einbürgerungsreferenten des Stadtrats
 - 4.4 Leiterin Zivilstandswesen

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin